



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 31

Donnerstag, 9. April

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung zum Umbruch von Grünland mit Ackerstatus zur Nutzungsänderung in Wasserschutzgebieten im Landkreis Aurich im Anschluss an eine freiwillige Vereinbarung zur gewässerschonenden Fruchtfolgegestaltung..... 302

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gewässerverlegung, Am Fridericussiel 20 a/b, 21 a/b/ 26506 Norden 305

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2020 306

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung zum Umbruch von Grünland mit Ackerstatus zur Nutzungsänderung in Wasserschutzgebieten im Landkreis Aurich im Anschluss an eine freiwillige Vereinbarung zur gewässerschonenden Fruchtfolgegestaltung

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Anlage 1 b) der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) erforderliche Genehmigung für den Umbruch von Grünland mit Ackerstatus zur Nutzungsänderung bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Es muss eine der folgenden freiwilligen Vereinbarungen (FV) aus dem landesweiten Maßnahmenkatalog abgeschlossen worden sein:

- a) Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung, wenn der Anbau von Ackergras/ Feldgras mit Nutzung vereinbart wurde (Nr. I.F.1),
- b) Brachen, wenn der Anbau von Ackergras/ Feldgras ohne Nutzung vereinbart wurde (Nr. I.F.2),
- c) Umwandlung von Acker in extensives Grünland (Nr. II).

Die FV muss vor Ablauf des förderrechtlichen Ackerstatus für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren abgeschlossen worden sein und mindestens diesen Zeitraum umfasst haben.

Die FV muss als Mindestanforderung in dem von der EU-Kommission genehmigten und gültigen Maßnahmenkatalog enthalten sein.

Der wiederkehrende Abschluss von oben aufgeführten FV ist zulässig.

Für den Umbruch und die Folgebewirtschaftung von Grünlandflächen, die mit einer der oben aufgeführten FV belegt waren, sind nach Ablauf der FV folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Der Umbruch darf nur im Frühjahr frühestens 3 Wochen vor Einsaat der Kultur erfolgen und ist dem Landkreis Aurich, untere Wasserbehörde sowie dem zuständigen Trinkwasserversorger vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Für die chemische Narbenabtötung darf nur ein Mittel verwendet werden, welches für die Nutzung in Wasserschutzgebieten zugelassen ist. In einem solchen Fall ist die Maßnahme vorher mit der Wasserschutzberatung abzustimmen.
3. Für die ersten 3 Jahre ab dem Umbruch ist für diese Fläche eine Düngeplanung mit dem zuständigen Wasserschutzberater durchzuführen. Der Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ist in dieser Hinsicht zu begleiten und zu dokumentieren.
4. Der Anbau von Wintergetreide, Winterraps und Leguminosen sowie Kartoffeln und Rüben ist in den ersten drei Jahren nach dem erfolgten Umbruch untersagt.
5. Im ersten Anbaujahr nach Umbruch darf keine organische Düngung erfolgen. Eine Düngung, organisch und/oder mineralisch, der Vorfrucht (Grasschnitt) darf im Jahr des Umbruchs ebenfalls nicht durchgeführt werden.
6. Mais ist in den ersten 3 Jahren mit einer Untersaat zu versehen. Der Flächenbewirtschafter hat für einen flächenbedeckenden Bestand der Untersaat nach der Ernte zu sorgen. Nach der Maisernte ist eine Bodenbearbeitung nicht zulässig. Die Untersaat darf frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht umgebrochen werden und ist mit 30 kg N/ha in der Düngeplanung zur Folgefrucht anzurechnen und schriftlich zu dokumentieren.
7. Nach Sommergetreide hat in den ersten 3 Jahren nach dem Umbruch unverzüglich der Anbau einer winterharten Zwischenfrucht zu erfolgen. Der Anbau der Zwischenfrucht hat unverzüglich nach der Ernte, spätestens bis zum 31.08. zu erfolgen. Der Anteil winterharter Zwischenfrüchte in der Aussaatmischung muss mindestens 30 % betragen. Die Zwischenfrucht ist mit 30 kg N/ha in der Düngeplanung zur Folgefrucht anzurechnen. Eine N-Düngung zur Zwischenfrucht ist nicht zulässig.
8. In den ersten 3 Jahren nach der Umbruchmaßnahme sind die Herbst N_{\min} -Werte zu ermitteln. Die Probenahme erfolgt durch den Trinkwasserversorger. Die ermittelten N_{\min} -Werte sind zeitnah mit dem für das Wasserschutzgebiet zuständigen Wasserschutzberater in einem Gespräch zu bewerten und in der Düngeplanung zu berücksichtigen.

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Wasserschutzgebiete im Landkreis Aurich und wird einen Tag nach ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

Begründung

Der Umbruch von fakultativem, d. h. ackerfähigem, Grünland zur Nutzungsänderung unterliegt gemäß § 52 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Anlage 1 b) SchuVO sowie den §§ 92 und 129 Absatz 1 NWG in Wasserschutzgebieten dem Genehmigungsvorbehalt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Nutzungsberechtigten von fakultativen Grünlandflächen im Geltungsbereich der Wasserschutzgebiete auf dem Gebiet des Landkreises Aurich, die einen Umbruch zur Nutzungsänderung durchführen wollen, mittels dieser Allgemeinverfügung unter Berücksichtigung der oben genannten Auflagen die Genehmigung gemäß § 52 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Anlage 1 b) SchuVO sowie den §§ 92 und 129 Absatz 1 NWG erteilt.

Nitrateinträge stellen im Geltungsbereich eine besondere Gefahr für das Grundwasser dar. Extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen verhindern deutlich besser als Ackerflächen den Eintrag von Nitrat in das Grundwasser. Aus diesem Grund sollen Grünlandflächen in den Wasserschutzgebieten gefördert werden. So steht auch der Erhalt von Grünlandflächen mit Ackerstatus im Fokus des Grundwasserschutzes. Da Ackerflächen gemäß § 2 a DirektZahlDurchfV nach 5 Jahren Grünlandnutzung automatisch ihren Ackerstatus verlieren, folgt in der Regel der Umbruch solcher Flächen mit ackerbaulicher Fruchtfolgegestaltung spätestens im 5. Jahr. Vermehrte Stickstoffausträge in das Grundwasser sind die Folge.

Zur Reduzierung dieser Stickstoffausträge in Folge von Grünlandumbrüchen ist es aus Sicht des Grundwasserschutzes erforderlich, Gegenmaßnahmen zu treffen.

Durch die langfristige Nutzung der Ackerflächen als Grünland erfolgt eine sukzessive Nährstoffanreicherung der humosen Bodenschicht. Damit bei einem späteren Umbruch solcher langfristig als Grünland genutzten Flächen jedoch ein hoher Nährstoffaustrag nach Ablauf der freiwilligen Vereinbarungen vermieden wird, sind die vorstehenden Nebenbestimmungen erforderlich.

Für den gewässerschutzrechtlichen Vollzug im Geltungsbereich ist es auf Basis von § 100 Absatz 1 i. V. m. § 47 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich, Rahmen- und Handlungsbedingungen für die FV zum Erhalt des Ackerstatus in Form von Nebenbestimmungen festzulegen, aber auch um den Kooperationslandwirten transparent die entstehenden Rechtsfolgen darzulegen. Für eine praxistaugliche Anwendung dieser Allgemeinverfügung ist die Festsetzung von Folgeregelungen geboten.

Die von mir in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Auflagen dienen dem Schutz des Trinkwassers und sind aus fachlich-pflanzenbaulicher Sicht geboten, um eine Auswaschung von überschüssigen Nährstoffen in das Grundwasser in den Wasserschutzgebieten zu minimieren.

Diese Entscheidung ergeht an alle Nutzungsberechtigten der betroffenen landwirtschaftlichen Grünlandflächen im Wege einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Allgemeinverfügung wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nutzungsberechtigten öffentlich bekanntgegeben.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist beim Landkreis Aurich, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland zu den üblichen Bürozeiten und im Internet unter www.landkreis-aurich.de Stichwort „Umbruch von fakultativem Grünland mit Ackerstatus zur Nutzungsänderung in Wasserschutzgebieten“ einsehbar.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Aurich, 08.04.2020

gez. Dr. Puchert
EKR

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (**SchuVO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**)
- Nds. Wassergesetz (**NWG**)
- Direktzahlungsdurchführungsverordnung (**DirektZahlDurchfV**)

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gewässerverlegung, Am Fridericussiel 20 a/b, 21 a/b/ 26506 Norden

Herrn Christian Abrams, Feldstraße 26, 26506 Norden hat die Plangenehmigung für die Gewässerverlegung in der Gemarkung Süderneuland I, Flur: 1, Flurstück: 15/8, 15/9, 15/10 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.04.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 13.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	13.335.500,00 €
ordentliche Aufwendungen	13.144.400,00 €
außerordentliche Erträge	530.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	4.300,00 €

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.565.500,00 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.871.400,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.891.500,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.530.000,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.104.400,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	160.000,00 €

nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen im Finanzhaushalt	16.561.400,00 €
- der Auszahlungen im Finanzhaushalt	16.561.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.104.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v.H. (Vorjahr 380 v.H.)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H. (Vorjahr 380 v.H.)
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gem. Beschluss der HVB-Konferenz vom 17.01.2018 bis auf Weiteres auf 10% der geplanten Erträge im ordentlichen Ergebnishaushalt festgesetzt.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den drei Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 13.01.2020

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. April 2020, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.04.2020 bis zum 22.04.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Nebeneingang Schloßstraße, öffentlich aus.

Großheide, 2. April 2020

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.